Satzung
der Gemeinde Ranschbach über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 27.01.2025

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Ranschbach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetztes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze

Die Gemeinde Ranschbach setzt die folgenden Hebesätze ab dem Jahr 2025 fest:

1.	für die Grundsteuer	
a.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe **(Grundsteuer A)** auf	345 v.H.
b.	für die Grundstücke **(Grundsteuer B)** auf	465 v.H.
2.	für die **Gewerbesteuer** auf	400 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ranschbach, den 27.01.2025

Thorsten Doll

Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Ranschbach

V E R M E R K E :

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Ranschbach am 27.01.2025 beschlossen.

2. Diese Satzung wurde am 27.01.2025 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).

3. Diese Satzung wurde am 06.02.2025 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landau-Land in Landau i.d.Pf. öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landau i.d.Pfalz, 13.03.2025

Verbandsgemeindeverwaltung
Landau-Land

Blank
Bürgermeister

Verteiler:
1 x FB II
1 x z.d.A.